

Burgenländischer Schachverband
(BSV)

STATUTEN

ZVR: 284 634 154

Gültig ab 12. Mai 2012

INHALTSVERZEICHNIS

<u>A.</u> NAME, ART, SITZ, ZWECK UND AUFGABEN	4
1. NAME, SITZ UND ART	4
2. ZWECK UND AUFGABEN	4
<u>B.</u> MITGLIEDSCHAFT	5
3. ARTEN VON MITGLIEDERN	5
4. AUFNAHME	5
5. Austritt	5
6. AUSSCHLUSS	6
7. RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT	6
8. WIEDERAUFNAHME	6
9. MITGLIEDERRECHTE	6
10. PFLICHTEN DER MITGLIEDER	7
<u>C.</u> FINANZIERUNG	7
11. BEITRÄGE DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER	7
12. SONSTIGE EINNAHMEQUELLEN	7
<u>D.</u> ORGANE DES LANDESVERBANDES	8
13. ORGANE	8
14. DER ORDENTLICHE LANDESTAG	8
15. DER AUßERORDENTLICHE LANDESTAG	10

16. DER VORSTAND	10
17. DER PRÄSIDENT	12
18. DIE VIZEPRÄSIDENTEN	12
19. DER SCHRIFTFÜHRER	12
20. PROTOKOLLFÜHRUNG	12
21. DER KASSIER	13
22. DER LANDESSPIELLEITER	13
23. DER LANDESSPIELLEITERSTELLVERTRETER	14
24. DER MELDEREFERENT	14
25. DER ELOREFERENT	14
26. DER PRESSEREFERENT	14
27. DER AUSBILDUNGSREFERENT	14
28. DER JUGENDREFERENT	14
29. DER JUGENDLIGAREFERENT	15
30. DER SCHULSCHACHREFERENT	15
31. DER SPITZENSCHACHREFERENT	15
32. DIE DAMENREFERENTIN	15
33. DER SENIORENREFERENT	15
34. DER ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSS	15
35. DAS SCHIEDSGERICHT	16

E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	17
36. AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES	17
37. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
ANHANG A) Ehrenzeichen	18

A. Name, Art, Sitz, Zweck und Aufgaben

1. Name, Sitz und Art

- 1) Der Verein führt den Namen „**Burgenländischer Schachverband**“ (BSV), ist der Landesverband Burgenland des Österreichischen Schachbund und hat seinen Sitz [in 2425 Nickelsdorf, Bergzeile 2.](#)
- 2) Der BSV ist die Dachorganisation der burgenländischen Schachvereine und entsprechend Paragraph 2 eine ideelle, unpolitische Vereinigung, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.

2. Zweck und Aufgaben

- 1) Der BSV stellt sich zur Aufgabe, das Schachspiel als geistig und kulturell wertvollen Faktor der breiten Masse der Bevölkerung zugänglich zu machen und zugleich die Erreichung schachsportlicher Spitzenleistungen zu fördern.
- 2) Der BSV ist Mitglied des Österreichischen Schachbund (ÖSB).
- 3) Dem BSV obliegen:
 - a) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber dem ÖSB und anderen nationalen und internationalen Organisationen, sowie österreichischen Behörden, Institutionen und dritten Personen,
 - b) das gesamte Spielwesen im Burgenland gemäß den Bestimmungen der Turnier- und Wettkampfordnung (TUWO),
 - c) die Verbindung mit den öffentlichen Stellen, den Interessensgemeinschaften, den Volkshochschulen, den Massenmedien und sonstigen Einrichtungen zwecks Förderung und Verbreitung des Schachsports in ideeller, propagandistischer und finanzieller Hinsicht und der besseren Erfassung aller Gesellschaftskreise, d) die Herausgabe eines Nachrichtenblattes und Mitteilungen an den ÖSB (Schachmagazin, Nachrichtenblatt, etc.) und ein Internetauftritt (Homepage des BSV).

B. Mitgliedschaft

3. Arten von Mitgliedern

- 1) Der BSV setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammen.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind die Schachvereine (i. d. F. Vereine genannt) sowie ihre Einzelmitglieder als physische Personen (Vereinsangehörige genannt).
- 3) Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, wie Gönner, Förderer und Ehrenmitglieder.
- 4) Ordentliche Mitglieder sind gleichzeitig Mitglied des ÖSB.
- 5) Die Landesverbandsgrenzen decken sich mit den politischen Grenzen des Burgenlandes. Hat ein sich um die Aufnahme bewerbender Verein seinen Sitz außerhalb des Burgenlandes, so kommt Paragraph 1 Abs. 1 der TUWO des ÖSB zur Anwendung (Zustimmung des jeweiligen Landesverbandes).

4. Aufnahme

- 1) Die Aufnahme eines Vereines als ordentliches Mitglied erfolgt auf Grund eines schriftlichen Ansuchens, das jederzeit an den Präsidenten gerichtet werden kann. Dieses Ansuchen hat Namen, Sitz, Organe und die wirksame vereinsbehördliche Meldung zu enthalten. Die Aufnahme kann vom Vorstand unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein abgewiesener Bewerber kann gegen diesen Beschluss beim nächsten Landestag Berufung erheben. Ein diesbezügliches Schreiben ist binnen vier Wochen ab Kenntnis der Entscheidung beim Präsidenten einzubringen.
- 2) Vereinsangehörige erwerben ihre Mitgliedschaft gemäß den Bestimmungen der TUWO.
- 3) Personen, die sich um den BSV und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstandes vom Landestag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4) Förderndes Mitglied kann werden, wer die Statuten des BSV akzeptiert und gewillt ist, die Interessen des BSV in finanzieller Hinsicht zu unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

5. Austritt

- 1) Der Austritt eines Vereines ist nach schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten möglich. Voraussetzung sind die Einhaltung der 4-wöchigen Kündigungsfrist und die Erfüllung aller Verpflichtungen, vor allem finanzieller Natur, dem BSV gegenüber.
- 2) Vereinsangehörige können durch persönliches Schreiben an den Präsidenten ihren Austritt erklären. Dem ist die Abmeldung durch das zuständige Vereinsorgan gleichzusetzen.
- 3) Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an das Landesverbandsvermögen.
- 4) Außerordentliche Mitglieder können ihren Austritt durch Schreiben an den Präsidenten kundtun.

6. Ausschluss

- 1) Mitglieder gemäß Paragraph 3. können vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden,
 - a) wegen Nichterfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen
 - b) wegen Nichtbeachtung der Statuten und Beschlüsse der zuständigen Organe
 - c) wegen Interessens- und Ansehensschädigung des BSV.
- 2) Der Ausschluss ist nur nach einmaliger Ermahnung unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit statthaft.
- 3) Der Ausschluss kann auf Zeit und in besonders schweren Fällen auch auf Lebenszeit ausgesprochen werden.
- 4) Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel an den nächsten Landestag zulässig. Ein diesbezügliches Schreiben ist binnen 4 Wochen ab Zustellung an den Präsidenten zu richten.

7. Ruhen der Mitgliedschaft

- 1) Ruhen der Mitgliedschaft tritt ein, wenn ein Verein bei Fälligkeit eines Halbjahresbetrages den vorangehenden Halbjahresbetrag noch nicht bezahlt hat oder andere offene finanzielle Forderungen des BSV gegenüber dem Mitglied bestehen.
- 2) Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist die Ausübung der Mitgliederrechte gemäß Paragraph 9 nicht gestattet.
- 3) Ist bei Fälligkeit eines Halbjahresbetrages ein ganzer vorangehender Jahresbetrag ausständig, so kann der Ausschluss vom BSV nach Paragraph 6 Abs. 1a erklärt werden.
- 4) Mit Bezahlung aller ausständigen und fälligen Beiträge und Forderungen leben alle Mitgliederrechte wieder auf. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Einlangens des Zahlungsbescheides beim Kassier. Für ein nach Ziffer 3) ausgeschlossenes Mitglied gilt jedoch Paragraph 8.

8. Wiederaufnahme

- 1) Eine Wiederaufnahme eines nach Paragraph 6 ausgeschlossenen Mitgliedes ist unter Beachtung der Ausschlussfristen möglich.
- 2) Sie erfolgt wie eine erstmalige Aufnahme, wenn der Ausschluss mehr als 3 Jahre währte. Sonst genügt ein einfaches Ansuchen an den Präsidenten.

9. Mitgliederrechte

- 1) Vom Zeitpunkt seiner Aufnahme bis zu seinem wirksamen Austritt oder Ausschluss hat jeder Verein das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des BSV gemäß den Bestimmungen der TUWO teilzunehmen, die Organe des BSV zu wählen, einen bevollmächtigten Vertreter zum Landestag zu entsenden, dort Anträge zu stellen, sowie die Einsichtnahme in die Geschäftsgebarung über den Überwachungsausschuss.

2) Jedem Vereinsangehörigen, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, steht das passive Wahlrecht zu.

3) Jeder Vereinsangehörige kann an allen Veranstaltungen des BSV gemäß den Bestimmungen der TUWO teilnehmen, sowie beim Landestag einen Antrag stellen, der 4 Wochen vorher beim Präsidenten schriftlich einzureichen ist. Beim Landestag ist er wohl teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.

10. Pflichten der Mitglieder

1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur

- a) Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen
- b) Beachtung und Einhaltung der Statuten und Beschlüsse der Organe des BSV
- c) Wahrung der Interessen und des Ansehens des BSV
- d) Bekanntgabe und laufende Wartung einer Email- und Postadresse und einer aktuellen Telefon- bzw. Handynummer.

C. Finanzierung

11. Beiträge der ordentlichen Mitglieder

1) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Landestag bestimmt.

2) Der Jahresbeitrag ist in Halbjahresraten bis zum 15.3. und 15.9. jeden Jahres zu entrichten und zwar in voraus.

3) Für später gemeldete Spieler ist der Halbjahresbeitrag erstmals für jenes Halbjahr zu bezahlen, in welches der Zeitpunkt der Meldung fällt.

Ausnahme: Die Meldung erfolgt nach der letzten Runde des jeweiligen Halbjahres der allgemeinen Mannschaftsmeisterschaft.

12. sonstige Einnahmequellen

1) Einnahmen aus öffentlichen Subventionen, Spenden, Widmungen, Geschenken und Vermächtnissen.

2) Strafgebuhr, Reuegebuhr, Protestgebuhr, Teilnehmergebuhr und Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder/und gesellschaftlicher Art.

D. Organe des Landesverbandes

13. Organe

1. Der Landestag
2. Der außerordentliche Landestag
3. Der Vorstand
4. Der Überwachungsausschuss (Kassaprüfer)
5. Das Schiedsgericht

14. Der ordentliche Landestag

1) Der Landestag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er setzt sich aus den unter Paragraph 13 Abs. 3 - 5 genannten Organen (deren Mitgliedern) zusammen, sowie je einem zur Stimmabgabe bevollmächtigten Vereinsvertreter.

2) Der Landestag muss vom Präsidenten alle zwei Jahre bis spätestens Ende Juni einberufen werden. Eine Einladung hiezu muss die Tagesordnung, Ort und Zeit enthalten und muss spätestens 4 Wochen vorher per Email oder in Ausnahmefällen per Post an alle teilnehmenden bzw. deren zustellbevollmächtigten Personen ergehen.

3) Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Schiedsgerichtes haben je eine Stimme. Mitglieder des Überwachungsausschusses Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

4) Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Schiedsgerichtes sind bei Wahlen nicht stimmberechtigt.

5) Die Stimmenanzahl der Vereinsvertreter berechnet sich wie folgt:

- bis 6 Mitglieder: 1 Stimme
- 7 - 12 Mitglieder: 2 Stimmen
- 13 - 18 Mitglieder: 3 Stimmen
- 19 - 24 Mitglieder: 4 Stimmen
- 25 - 30 Mitglieder: 5 Stimmen
- 31 - 36 Mitglieder: 6 Stimmen
- 37 - 42 Mitglieder: 7 Stimmen
- 43 - 50 Mitglieder: 8 Stimmen
- 51 - 60 Mitglieder: 9 Stimmen
- 61 - 80 Mitglieder: 10 Stimmen
- 81 - 100 Mitglieder: 11 Stimmen
- über 100 Mitglieder: 12 Stimmen

Maßgebend ist die Anzahl der Vereinsangehörigen, die zum Zeitpunkt der Abhaltung des Landestages gültig gemeldet sind und deren Mitgliedsbeiträge restlos bezahlt sind.

6) Der Landestag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend ist. Ist zur vorgesehenen Zeit dies nicht der Fall, so findet eine Stunde später ein Landestag mit der gleichen Tagesordnung statt, der ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Personen beschlussfähig ist.

- 7) Grundsätzlich werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmen ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.
- 8) Erhält bei Wahlen ein Kandidat nicht die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, so muss eine Stichwahl der beiden stimmenstärksten Kandidaten des ersten Wahlganges durchgeführt werden, wobei die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist ein dritter Wahlgang notwendig, in dem der Kandidat als gewählt gilt, der 1/3 der Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Berechnungsproblemen des Drittels ist eine Mehrstimme zur gültigen Wahl erforderlich.
- 9) Anträge zum ordentlichen Landestag sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Präsidenten einzubringen. Statutenänderungsanträge können nur in der oben angeführten Art eingebracht werden.
- 10) Später eingebrachte oder beim Landestag selbst vorgetragene Anträge können nur dann behandelt werden, wenn 2/3 aller Stimmen dies wünscht.
- 11) Eingebrachte Wahlvorschläge sind vom Präsidenten einer Wahlkommission vorzulegen, die dem Landestag einen Wahlvorschlag zu unterbreiten hat. Die Wahlkommission besteht aus einem Vorstandsmitglied sowie aus je einem Vertreter jeder Spielklasse. Den Vorsitz führt das vom Vorstand entsandte Mitglied.
- 12) Die Wahl der Organe kann in Form einer Annahme des gesamten Wahlvorschlages erfolgen, oder bei Antrag eines Drittels aller Stimmen auch für jedes Amt einzeln.
- 13) Gewählte Personen müssen ihr Amt ausdrücklich und ohne Bedingungen annehmen.
- 14) Der Landestag ist kompetent für
- a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und erforderlicher Sondergebühren
 - d) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - e) die Entscheidung über die eingebrachten Anträge
 - f) die Ernennung von verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - g) die Entscheidung über Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse.
- 15) Anträge zur Turnier- und Wettkampfordnung (TUWO) können von den antragsberechtigten Mitgliedern/Vereinen nur an den Vorstand eingebracht werden, der dann gemäß Paragraph 16. entscheidet. Der Vorstand hat alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge zu behandeln.

15. Der außerordentliche Landestag

- 1) Die Einberufung des außerordentlichen Landestages hat zu erfolgen, wenn:
 - a) dringende und unaufschiebbare Angelegenheiten es erfordern, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen,
 - b) die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder unter die Hälfte sinkt,
 - c) die drei Präsidenten zurücktreten oder sonst wie ausscheiden,
 - d) der Überwachungsausschuss ernsthafte und begründete Zweifel an der Geschäftsgebarung hegt und einen einstimmigen Antrag zur Einberufung stellt,
 - e) zumindest 10% aller stimmberechtigten Vereinsvertreter oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.
- 2) Im Falle von Abs. 1c hat der Schriftführer gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Überwachungsausschusses den Landestag einzuberufen.
- 3) Die Ergänzungswahl im Falle von Abs. 1b und 1c gilt nur bis zum nächsten ordentlichen Landestag.
- 4) Alle Fristen des Paragraph 14 verkürzen sich um die Hälfte, sonst gilt sinngemäß das dort Erklärte.

16. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsident
 - dem 1. Vizepräsident
 - dem 2. Vizepräsident
 - dem Schriftführer
 - dem Schriftführerstellvertreter
 - dem Kassier
 - dem Kassierstellvertreter
 - dem Landesspielleiter
 - dem Landesspielleiterstellvertreter
 - dem Meldereferenten
 - dem ELO-Referenten
 - dem Pressereferenten
 - dem Pressereferentstellvertreter
 - dem Ausbildungsreferenten
 - dem Jugendreferenten
 - dem Jugendreferentstellvertreter
 - dem Jugendligareferenten
 - dem Schulschachreferenten
 - dem Spitzenschachreferenten
 - der Damenreferentin
 - dem Seniorenreferenten

- 2) Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten mindestens vierteljährlich einzuberufen. Eine elektronische oder schriftliche Einladung ist allen teilnahmeberechtigten Personen samt Tagesordnung 8 Tage vorher zuzustellen.
- 3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss der Präsident eine außerordentliche Vorstandssitzung binnen 8 Tagen einberufen.
- 4) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident eine zweite Stimme.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6) Der Vorstand kann bis zu vier stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand kooptieren.
- 7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Notwendige Barauslagen sind nach Möglichkeit zu ersetzen.
- 8) Der Vorstand beschließt über:
 - a) alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen,
 - b) Anträge von Vorstandsmitgliedern,
 - c) die Turnier- und Wettkampfordnung (TUWO)
 - d) Berufungen gegen Entscheidungen der Spielleiter,
 - e) über die Bestellung von Fachreferenten,
 - f) über die Vergabe von Ehrenzeichen (Anhang A)
 - g) über die Strafgebühren (Strafgebührenkatalog)
- 9) Landestagsbeschlüsse heben Vorstandsbeschlüsse auf.
- 10) Der Vorstand ist verpflichtet, gemäß den Statuten Landestagsbeschlüsse zu exekutieren.
- 11) Gegen Vorstandsbeschlüsse ist Berufung an den nächsten Landestag (in Spielangelegenheiten an das Schiedsgericht) zulässig. Ein diesbezügliches Schreiben ist bis zwei Wochen vor Abhaltung des Landestages an den Vorsitzenden des Überwachungsausschusses zu richten.
- 12) Der Vorstand wird für eine Arbeitsperiode von zwei Jahren gewählt.
- 13) Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung erstellen. Der Beschluss der Geschäftsordnung sowie deren Änderungen sind im Vorstand nur mit 2/3 Mehrheit möglich.

17. Der Präsident

- 1) Er vertritt den Verband nach außen und innen. Er überwacht die Tätigkeit aller Organe, führt den Vorsitz bei allen Sitzungen des Vorstandes und des Landestages, versendet alleinbefugt elektronische Mails bzw. unterzeichnet vom Verband ausgehenden Schriftstücke gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes und zeichnet rechtsverbindlich für den Verband ebenfalls gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes.
- 2) Er hat im Sinne der Statuten und aller Landestags- und Vorstandsbeschlüsse den Verband zu leiten und ist dem Vorstand und dem Landestag zur Rechenschaft und Berichterstattung verpflichtet.

18. Die Vizepräsidenten

- 1) Dem 1. Vizepräsidenten stehen im Verhinderungsfall des Präsidenten (Tod, Rücktritt, Krankheit, etc.) dessen sämtliche Rechte zu. Beim Rücktritt des Präsidenten führt er den Verband bis zur Neuwahl beim nächsten Landestag weiter.
- 2) Dem 2. Vizepräsidenten stehen im Verhinderungsfall des Präsidenten und des 1. Vizepräsidenten (Tod, Rücktritt, Krankheit, etc.) deren sämtliche Rechte zu. Beim Rücktritt des Präsidenten und 1. Vizepräsidenten führt der 2. Vizepräsident den Verband bis zur Neuwahl beim nächsten ordentlichen Landestag weiter.

19. Der Schriftführer

- 1) Ihm (im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter) obliegt die Abwicklung des Email- und Schriftverkehrs des Landesverbandes. Der Schriftführerstellvertreter hat den Schriftführer nach Maßgabe zu unterstützen.
- 2) Ihm obliegt die Protokollführung bei allen Sitzungen des Landestages und des Vorstandes. Bei Schiedsgerichtsverhandlungen hat er oder sein Stellvertreter Protokoll zu führen.
- 3) Emailausdrucke und Durchschläge sämtlicher Schreiben sind mindestens 2 Jahre, wenn notwendig länger aufzubewahren.
- 4) Er hat neben dem Präsidenten das Siegel des BSV zu verwahren.

20. Protokollführung

- 1) Von allen in Paragraph 19 Abs. 2 genannten Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Reinschriften bedürfen ebenfalls beider Unterschriften bzw. elektronischer Fertigungen. Bei der nächsten Sitzung ist das Protokoll zur Genehmigung vorzulegen, so die Zustimmung nicht bereits im Umlaufweg eingeholt wurde.
- 2) Das Protokoll muss enthalten: Beginn und Ort der Sitzung, eine Anwesenheitsliste, eingereichte Anträge, Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und Stimmenverhältnis.
- 3) Die Protokolle sind 2 Jahre lang aufzubewahren.
- 4) Abschriften von Sitzungsprotokollen sind allen Beteiligten auf Anfrage auszustellen.

21. Der Kassier

- 1) Ihm (bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter) obliegt die Führung der Kassabücher, die Kassengebarung, die Vorschreibung und Einziehung der Mitgliedsbeiträge und die Entgegennahme sonstiger Einnahmen.
- 2) Bei Verhandlungen über finanzielle Angelegenheiten ist der Kassier beizuziehen. Verpflichtungen finanzieller Natur hat er mitzuunterzeichnen.
Im Falle von Paragraph 7 Abs. 3 ist er zur Antragstellung verpflichtet.
- 3) Er ist dem Präsidenten und dem Vorstand zur Berichterstattung, dem Landestag zur Rechnungslegung in Form eines Abschlußberichtes verpflichtet.
- 4) Er hat einen Budgetentwurf zu erstellen, auch wenn er bei einer Wahl nicht mehr kandidiert, den er vom Landestag genehmigen lassen muss. Im Rahmen dieses Entwurfes kann er mit Zustimmung des Präsidenten Ausgaben tätigen. Budgetüberschreitungen bis zu 50 % sind nur mit einem Vorstandsbeschluss möglich und erlaubt. Gleichzeitig ist der Überwachungsausschuss davon vom Präsidenten in Kenntnis zu setzen. Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Landestages.
- 5) Den Mitgliedern des Überwachungsausschusses ist jederzeit und uneingeschränkt Auskunft und Einsicht in die Bücher zu gewähren.

22. Der Landesspielleiter

- 1) Er hat alle spieltechnischen und organisatorischen Aufgaben bei Veranstaltungen des BSV, soweit sie nicht in die Kompetenz der zuständigen Referenten fallen, zu erfüllen. Ihm obliegt die Führung des Mitgliederverzeichnisses.
- 2) Ihm obliegt die Koordinierung aller Termine gemeinsam mit den Referenten.
- 3) Er leitet alle Qualifikationsspiele und Einzelmeisterschaften, führt die Auswahlmannschaften, die er auch gemäß der TUWO gemeinsam mit dem zuständigen Referenten aufstellt, auch obliegt ihm die Führung der Verbandschronik betreffend dem Spielbetrieb.
- 4) Nach Abschluss von Landesbewerben ist er dem Vorstand und dem Landestag zur Berichterstattung verpflichtet.
- 5) Von sämtlichen Terminen, Ausschreibungen, Veranstaltungen etc. hat er den Vorstand zu verständigen und die für seine Arbeit notwendigen Anträge zu stellen.
- 6) Er ist weiters berechtigt, alle Veranstaltungen des BSV zu überwachen. Regelwidrigkeiten hat er, sofern er dazu berechtigt ist, selbst zu ahnden oder die zuständigen Organe davon in Kenntnis zu setzen.
- 7) Der Landesspielleiterstellvertreter hat ihn in seiner Arbeit zu unterstützen und im Verhinderungsfall zu vertreten.
- 8) Der Landesspielleiter ist gleichzeitig der Vorsitzende der TUWO-Kommission.

23. Der Landesspielleiterstellvertreter

- 1) Unterstützung und Vertretung des Landesspielleiters.
- 2) Eingabe der Ergebnisse der Mannschaftsmeisterschaft und Veröffentlichung im Internet.
- 3) Weiterleitung von Turnierfiles und Stammdatenneuanlagen/-änderungen an den ELO-Referenten.
- 4) Meldung von Verstößen gegen die TUWO (F3-Geldstrafen) an den Kassier.

24. Der Meldereferent

- 1) Führung des Mitgliederverzeichnisses.
- 2) Vergabe von ID-Nummern.
- 3) Erstellung und Aktualisierung der Vereinskaderlisten auf der BSV-Homepage.
- 4) Bearbeitung von Spieleran- und -abmeldungen.
- 5) Ermittlung der zu ehrenden Personen (Ehrenzeichen siehe Anhang A).
- 6) Meldung der Spieleran- und -abmeldungen an den Kassier und an den ÖSB.

25. Der Eloreferent

- 1) Er ist für die Belange der nationalen und internationalen ELO-Wertung zuständig.

26. Der Pressereferent

- 1) Er hat von sich aus die Massenmedien mit entsprechenden Nachrichten zu versorgen. Zu diesem Zweck hat er sich der Berichte der einzelnen Organe zu bedienen.
- 2) Er ist gemeinsam mit dem Präsidenten für die Gestaltung und Herausgabe der Nachrichtenblätter verantwortlich.
- 3) Der Pressereferentstellvertreter hat ihn in seiner Arbeit zu unterstützen.

27. Der Ausbildungsreferent

- 1) Er ist für die Planung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen zuständig.

28. Der Jugendreferent

- 1) Ihm obliegt die Förderung des Jugendschachs, die Durchführung von Jugend- und Schülermeisterschaften, etc.
- 2) In seinem Bereich stehen ihm sinngemäß die gleichen Pflichten und Rechte wie dem Landesspielleiter zu.
- 3) Der Jugendreferentstellvertreter hat ihn in seiner Arbeit zu unterstützen und im Verhinderungsfall zu vertreten.

29. Der Jugendligareferent

- 1) Er ist für die Belange der Jugendliga zuständig.

30. Der Schulschachreferent

- 1) Er vertritt die Belange des Schulschachs im Vorstand, organisiert die Landesbewerbe und ist für die Nominierung für den Bundesbewerb zuständig.

31. Der Spitzenschachreferent

- 1) Er vertritt die Interessen der Spitzenspieler im Vorstand.

32. Die Damenreferentin

- 1) Sie ist verantwortlich für die Belange des Damenschachs im BSV. Sie vertritt die Interessen der Damen im Vorstand. Bei Damenbewerben ist sie für die Nominierung der Mannschaft zuständig.

33. Der Seniorenreferent

- 1) Ihn obliegt die Förderung des Seniorenschachs, die Durchführung von Seniorenmeisterschaften und Seniorenwettkämpfen, etc..

34. Der Überwachungsausschuss

- 1) Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sind verpflichtet, die Kassen- und Buchführung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen, auf die Einhaltung des Budgets zu achten und dem Landestag Bericht zu erstatten.
- 2) Eine ordentliche Prüfung hat jährlich zu erfolgen.
- 3) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Teilnehmer eines Landestages muss eine Prüfung binnen zwei Wochen nach Antragstellung erfolgen; ebenso auf Antrag von 4 Vorstandsmitgliedern.
- 4) Von allen Prüfungen ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der von allen Prüfern zu unterschreiben ist.
- 5) Der Überwachungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die keinem anderen Organ angehören dürfen.

35. Das Schiedsgericht

- 1) Das Schiedsgericht ist für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis zum BSV ergeben insbesondere zur Entscheidung über Berufungen gegen Urteile des Vorstandes in Spielangelegenheiten oder ihm gleichgestellter Organe, zuständig.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und 4 Beisitzern, die keinem anderen Organ angehören dürfen.
- 3) Das Schiedsgericht fällt eine Entscheidungen in Dreiersenaten. Der Vorsitzende beruft einen Dreiersenat (ein Vorsitzender und zwei Beisitzer) ein, wobei von vornherein auf etwaige Befangenheit und geographische Verhältnisse Rücksicht genommen werden muss.
- 4) Zur Schiedsgerichtsverhandlung sind der Schriftführer (oder sein Stellvertreter) als Protokollführer und je ein Parteienvertreter bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens beizuziehen.
- 5) Gegen alle Entscheidungen des Vorstandes in spieltechnischen Belangen ist eine Berufung an das Schiedsgericht möglich. Sie hat schriftlich binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Entscheidung an den Vorsitzenden zu erfolgen. Dieser hat binnen weiterer zwei Wochen eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, deren Termin den Parteien spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben ist. Diese Ladung hat weiters die Mitglieder des Senates, die Aufforderung zur Mitnahme von Beweismaterial oder Benennung von Zeugen zu enthalten.
- 6) Das Verfahren wird von der Parteimaxime beherrscht, d. h. die Parteien haben selbständig den Sachverhalt vorzutragen, das Beweismaterial zu beschaffen und für die Anwesenheit von Zeugen zu sorgen.
- 7) Der Senatsvorsitzende kann aber zur Erforschung der materiellen Wahrheit auch Ermittlungen anstellen oder einen Beisitzer damit betrauen.
- 8) Erscheint eine Partei nicht zur festgesetzten Verhandlung und ist sie auch nicht durch einen schriftlich ausgewiesenen Parteienvertreter repräsentiert, so kann der Senat trotzdem eine Entscheidung fällen.
- 9) Außer bei besonders schwieriger Lage des Falles muss ein Schiedsspruch in erster Verhandlung ergehen.
- 10) Der Senat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Ein schriftlich ausgefertigter Schiedsspruch ist den Parteien binnen zwei Wochen zuzustellen.
- 11) Der Schiedsspruch wird mit Fällung rechtskräftig. Eine Anfechtung mit nichtaufschiebender Wirkung ist nur im Wege einer Appellation in Form eines Antrages an den nächsten Landestag möglich.

E. Sonstige Bestimmungen

36. Auflösung des Landesverbandes

- 1) Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet ein eigener hiezu einberufener Landestag mit 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen.
- 2) Ist ein solcher Landestag trotz zweimaliger Einberufung nicht beschlussfähig, so entscheidet der Vorstand, bei dessen Funktionsunfähigkeit der Präsident.
- 3) Von der Auflösung sind alle Vereine in Kenntnis zu setzen.

Der Landestag hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat er einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der BSV verfolgt.

37. Schlussbestimmungen

- 1) Alle in den Statuten genannten Fristen sind Ausschlussfristen, d. h. versäumte Handlungen können nicht mehr nachgeholt werden. Der Fristenlauf beginnt mit 0 Uhr des auf das Ereignis folgenden Tages und endet mit 24 Uhr des letzten Tages. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit 24 Uhr des nächsten Werktages.
- 2) Entscheidungen aller Organe sind mit der Fällung wirksam. Berufungen haben daher keine aufschiebende Wirkung.
- 3) Befangene Personen dürfen keine Entscheidungen treffen. Befangenheit liegt vor, wenn die Person selbst involviert ist, dem selben Verein wie eine Streitpartei angehört, oder mit dieser in gerader Linie bis einschließlich des zweiten Grades der Seitenlinie verwandt ist, oder im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung der angefochtenen Entscheidung in unterer Instanz mitgewirkt haben.
- 4) In Grenz- und Zweifelsfällen sowie bei Vorliegen einer Regelungslücke entscheiden die Organe nach freiem Ermessen, wobei auf das Erfordernis eines ungehinderten Ablaufs von Wettkämpfen, als auch auf die Wahrung schachsportlichen Geists zur Sicherung eines fairen Klimas zu achten ist. Als ultima ratio hat das Ergebnis der am Brett gespielten Partie zu gelten.
- 5) Die Anrufung eines öffentlichen Gerichts wegen Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis zum BSV ist untersagt. Zur Wahrung seiner finanziellen Ansprüche behält sich der Vorstand die Zuhilfenahme eines Gerichtes allerdings vor. Der Gerichtsstand ist Eisenstadt.
- 6) Die Statuten treten mit Genehmigung durch die Vereinsbehörde in Kraft.

Anhang A) Ehrenzeichen:

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses kommen folgende Ehrenzeichen zur Vergabe:

- 1) Ehrenzeichen in Silber: für 15-jährige Mitgliedschaft oder Verdienste um den BSV
- 2) Ehrenzeichen in Gold: für 25-jährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste um den BSV